

Betreff

Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

Sachbearbeitendes Amt:

Haupt- und Personalamt

Datum

21.11.2016

Sachbearbeitung:

Martina Hilpert

Verantwortlich:

Frau Hansen

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

30.11.2016

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

07.12.2016

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-16/348

Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

Die Stadtvertretung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Begründung:

Der Erlass der überarbeiteten Entgeltordnung ist aufgrund der Beschlussfassung einer eigenen Entgeltordnung „Sporteinrichtungen“ erforderlich.

An der Höhe der Entgelte und den Nutzungsbedingungen wurden keine Änderungen vorgenommen. Gestrichen wurde bei den Räumen der Rathaussaal Damgarten, da er in absehbarer Zeit nicht mehr für eine Vermietung zur Verfügung steht.

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 7. Dezember 2016 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Räume in stadteigenen Gebäuden sowie städtische Anlagen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.
- (2) Die Räume des Stadforstes und des Stadtkulturhauses können über die in Abs. 1 genannten Zwecke hinaus auch Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden, die Räume des Stadtkulturhauses und die Anlagen des Weiteren auch für kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Die Ausleihe von Gegenständen kann entsprechend Anlage 2, Nr. 4 für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und andere im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen erfolgen.
- (4) Führungen finden laut Veranstaltungsplan bzw. auf Anmeldung statt.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Räumen und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Durchführung von Führungen außerhalb des Veranstaltungsplanes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des zuständigen Amtsleiters. Die Zuständigkeiten sind in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Sofern im Rahmen der beantragten Nutzung Leistungen (Getränke, Lebensmittel etc.) durch andere als den Antragsteller erbracht werden sollen, sind diese in den Antrag aufzunehmen und gesondert zu genehmigen.
- (4) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 **Benutzungszeiten**

(1) Die Räume und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Räume und Anlagen nur für Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.

(2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, das-Aufräumen usw..

§ 4 **Benutzungsentgelte**

(1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen durch Dritte sowie für die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2).

(2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt erhoben werden.

(3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

§ 5 **Entgeltschuld**

(1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Räumen und Anlagen und die Ausleihe von Gegenständen erfolgt und der an Führungen bzw. Lehrgängen teilnimmt. Die Entgeltschuld entsteht:

- bei der Nutzung von Räumen und Anlagen sowie bei Führungen auf Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- bei Ausleihe von Gegenständen mit der Übergabe, das Entgelt wird bei der Rückgabe fällig.
- bei Führungen laut Veranstaltungsplan und Lehrgängen mit der Anmeldung, das Entgelt wird vor Beginn der Führung fällig.

(2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

(3) Das Entgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens pauschal, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden. Die Entgeltschuld entsteht in diesen Fällen zum Anfang des Festsetzungszeitraums.

§ 6 **Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung**

(1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.

(2) Eine entgeltfreie Nutzung der Räume wird gewährt, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige und kulturelle Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.

(3) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten, bei der Ausleihe von Gegenständen den unmittelbaren Zweck. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.

(4) Für die in Anlage 2 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 7 ***Umfang der Benutzung***

(1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die zu den Räumen und Anlagen gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle usw. gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass Andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 8 ***Benutzungsordnung***

Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen können in besonderen Benutzungsordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 9 ***Haftung***

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Bei einer gebührenfreien Nutzung von Räumen und Anlagen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs. 3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10 ***Inkrafttreten***

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen vom 30. April 2015 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Ilchmann
Bürgermeister

Anlage 1 - Zuständigkeiten

Haupt- und Personalamt

Räume:	Rathaussaal Ribnitz Rathaus Ribnitz – kleiner Saal
Leihgegenstände:	Kleinbus
Führungen:	Stadtführungen

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Räume:	Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten Stadtkulturhaus - Wintergarten Stadtkulturhaus - Etagenklub
Anlagen:	Klosterwiese Gänsewiese

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Räume:	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer Forstobjekt Neuheide - Grillplatz Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“
Leihgegenstände:	Holzhütten
Führungen:	Stadtforst - geführte Wanderungen
Lehrgänge:	Motorkettensägelehrgang

Anlage 2 - Entgelttabelle

1. Räume

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
1.1	Stadtkulturhaus – Saal mit Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen, Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung 1. Tag jeder weitere Tag	100,00 200,00 200,00 300,00 200,00	
1.2	Stadtkulturhaus – Winter- garten	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung	30,00 50,00 50,00 100,00	
1.3	Stadtkulturhaus – Etagenklub	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen	Veranstaltung	50,00 100,00	
1.4	Rathaussaal Ribnitz	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	100,00	
1.5	Rathaus Ribnitz - kleiner Sitzungssaal	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	25,00	
1.7	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer	Vereine/Verbän- de/Organisatio- nen/Privatpersonen	Veranstaltung	85,00	mit Holzbeistellung
1.8	Forstobjekt Neuheide - Grillplatz, überdacht	Vereine/Verbän- de/Organisatio- nen/Privatpersonen	Veranstaltung	50,00	bei Grillnutzung 20 € für Reinigung
1.9	Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“		Veranstaltung	18,00	für Schulklassen des Amtes Ribnitz-Damgarten gebührenfrei (Anmeldung erforderlich)

2. Anlagen

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
2.1	Gänsewiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag	50,00 entgeltfrei	außer Märkte
2.2	Klosterwiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag	50,00 entgeltfrei	außer Märkte

3. Leihgegenstände

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
4.1	Kleinbus	nur Vereine	Tag	5,00	+ Volltanken
4.2	Holzhütten	Vereine Privatpersonen/kommerzielle Veranstalter	Tag	25,00 50,00	Aufbau durch Beschäftigte der Stadt

4. Führungen und Lehrgänge

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
5.1	Stadtforst Geführte Wanderungen	Gruppen bis 15 Pers. ab 16 Pers. pro Pers. Einzelpersonen Erwachsener Kinder ab 7 Jahre Kinder unter 7 Jahre Schüler Amt RDG Begleitpersonal Schüler extern Begleitpersonal extern Wochenendzuschlag für Gruppen Feiertagszuschlag für Gruppen	2,5 h	60,00 4,00 6,00 3,00 1,00 1,00 2,00 2,00 3,00 20,00 30,00	Schulklassen des Amtes RDG gebührenfrei (Anmeldung erforderlich)
5.2	Motorkettensägelehrgang	je Teilnehmer		70,00	
5.3	Stadtführungen	Einzelpersonen ermäßigt (Schüler, Studenten, Kinder ab 7 Jahre)	1,5 h	4,00 2,00	

Stadtvertreterinformation zur 17. Stadtvertretersitzung am 7. Dezember 2016

Darstellung der Auswirkungen der neuen „Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen“ auf die bisherige „Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen“

§ 1 Allgemeines

- (1) Räume in stadteigenen Gebäuden sowie städtische Anlagen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.
- (2) Die Räume des Stadtförstes und des Stadtkulturhauses können über die in Abs. 1 genannten Zwecke hinaus auch Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden, die Räume des Stadtkulturhauses und die Anlagen des Weiteren auch für kommerzielle Veranstaltungen.
- ~~(3) Sportstätten können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und -vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche, ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende oder kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Es ist nur in Ausnahmefällen möglich, die Sportstätten für Übernachtungen zu nutzen.~~
- ~~(4) Die Nutzung der Sportstätten beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattungen der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmten technischen Ausstattungen besteht nicht.~~
- (5) Die Ausleihe von Gegenständen kann entsprechend Anlage 2, Nr. 4 für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und andere im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen erfolgen.
- (6) Führungen finden laut Veranstaltungsplan bzw. auf Anmeldung statt.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- ~~(1) Die Benutzung von Räumen, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Durchführung von Führungen außerhalb des Veranstaltungsplanes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des zuständigen Amtsleiters. Die Zuständigkeiten sind in der Anlage 1 geregelt. Dem Antrag auf Nutzung von Sportstätten ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den Benutzergruppen 1–3 beizufügen (Anlage 2, Nr. 3).~~

(2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Sofern im Rahmen der beantragten Nutzung Leistungen (Getränke, Lebensmittel etc.) durch andere als den Antragsteller erbracht werden sollen, sind diese in den Antrag aufzunehmen und gesondert zu genehmigen.

(4) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 **Benutzungszeiten**

(1) Die Räume, ~~Sportstätten~~ und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Räume, ~~Sportstätten~~ und Anlagen nur für ~~Wettkämpfe und~~ Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.

(2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, ~~sowie das~~-Aufräumen, ~~Duschen, Umkleiden~~ usw..

~~(3) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sportstätten geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag das SG Sport/Sportstätten.~~

§ 4 **Benutzungsentgelte**

(1) Für die Benutzung der Räume, ~~Sportstätten~~ und Anlagen durch Dritte sowie für die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2).

(2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt erhoben werden.

(3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

§ 5 **Entgeltschuld**

(1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Räumen, ~~Sportstätten~~ und Anlagen und die Ausleihe von Gegenständen erfolgt und der an Führungen bzw. Lehrgängen teilnimmt. Die Entgeltschuld entsteht:

- bei der Nutzung von Räumen, ~~Sportstätten~~ und Anlagen sowie bei Führungen auf Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- bei Ausleihe von Gegenständen mit der Übergabe, das Entgelt wird bei der Rückgabe fällig.
- bei Führungen laut Veranstaltungsplan und Lehrgängen mit der Anmeldung, das Entgelt wird vor Beginn der Führung fällig.

(2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

(3) Das Entgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens pauschal, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden. Die Entgeltschuld entsteht in diesen Fällen zum Anfang des Festsetzungszeitraums.

§ 6

Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

(1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.

(2) Eine entgeltfreie Nutzung der Räume wird gewährt, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige und kulturelle Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.

~~(3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der städtischen Sportstätten entgeltfrei.~~

(4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten, bei der Ausleihe von Gegenständen den unmittelbaren Zweck. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.

(5) Für die in Anlage 2 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 7

Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räume, ~~Sportstätten~~, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die zu den Räumen, ~~Sportstätten~~ und Anlagen gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle, ~~Geräte~~ usw. gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass Andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 8

Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der ~~Sporthallen, Sportplätze und andere~~ Einrichtungen können in besonderen Benutzungsordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 9

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen, ~~Geräten~~ und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Bei einer gebührenfreien Nutzung von Räumen, ~~Sportstätten~~ und Anlagen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs. 3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Ribnitz-Damgarten,

Ilchmann
Bürgermeister

Anlage 1 - Zuständigkeiten

Hauptamt

Räume:	Rathausaal Ribnitz Rathaus Ribnitz – kleiner Saal
Räume:	Rathausaal Damgarten
Leihgegenstände:	Kleinbus
Führungen:	Stadtführungen

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Räume:	Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten Stadtkulturhaus - Wintergarten Stadtkulturhaus - Etagenklub
Anlagen:	Klosterwiese Gänsewiese

~~Amt für Ordnungsangelegenheiten~~

_____	Stadion „Am Bodden“ – Mehrzweckraum
_____	Sportplatz „Tannenblick“ – Damgarten – Foyer
Sportstätten:	Sporthalle „Freundschaft“
_____	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte)
_____	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (neue)
_____	Sporthalle Damgarten
_____	Stadion „Am Bodden“
_____	Sportplatz „Tannenblick“ – Damgarten
_____	Sportanlage Klosterwiese
_____	Sportplatz „Berliner Straße“
_____	Vereinsgebäude Ulmenallee

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Räume:	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer Forstobjekt Neuheide - Grillplatz Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“
Leihgegenstände:	Holzhütten
Führungen:	Stadtforst - geführte Wanderungen
Lehrgänge:	Motorkettensägelehrgang

Anlage 2 - Entgelttabelle

1. Räume

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
1.1	Stadtkulturhaus – Saal mit Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen, Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung 1. Tag jeder weitere Tag	100,00 200,00 200,00 300,00 200,00	
1.2	Stadtkulturhaus – Winter- garten	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung	30,00 50,00 50,00 100,00	
1.3	Stadtkulturhaus – Etagenklub	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen	Veranstaltung	50,00 100,00	
1.4	Rathausaal Ribnitz	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	100,00	
1.5	Rathaus Ribnitz - kleiner Sitzungssaal	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	25,00	
1.6	Rathausaal-Damgarten	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	55,00	
1.7	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer	Vereine/Verbän- de/Organisatio- nen/Privatpersonen	Veranstaltung	85,00	mit Holzbeistellung
1.8	Forstobjekt Neuheide - Grillplatz, überdacht	Vereine/Verbän- de/Organisatio- nen/Privatpersonen	Veranstaltung	50,00	bei Grillnutzung 20 € für Reinigung
1.9	Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“		Veranstaltung	18,00	für Schulklassen des Amtes Ribnitz-Damgarten gebührenfrei (Anmeldung erforderlich)

2. Anlagen

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
2.1	Gänsewiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag	50,00 entgeltfrei	außer Märkte
2.2	Klosterwiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag	50,00 entgeltfrei	außer Märkte

3. Sportstätten

Nr.		Benutzergruppe 1*)	Benutzergruppe 2*)	Benutzergruppe 3*)
3.1	Sporthalle „Freundschaft“	2,00 €/h	65,00 €/h	130,00 €/h
3.2	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte)	0,50 €/h	15,00 €/h	30,00 €/h
3.3	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (neue)		50,00 €/h	100,00 €/h
	ganze Halle	3,00 €/h		
	1/3 der Halle	1,00 €/h		
	2/3 der Halle	2,00 €/h		
	Foyer	1,00 €/h		
3.4	Sporthalle Damgarten mit LA-Anlage und Fitnessbereich	1,50 €/h	25,00 €/h	45,00 €/h
3.5	Stadion „Am Bodden“ Mehrzweckraum mit Küche-/Toilette	2,00 €/h	120,00 €/Tag**	200,00 €/Tag**
3.6	Stadion „Am Bodden“		50,00 €/h	100,00 €/h
	Rasenplatz I	3,00 €/h		
	Rasenplatz II	2,00 €/h		
	Tennenplatz	1,00 €/h		
3.7	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten		30,00 €/h	60,00 €/h
	Rasenplatz I	3,00 €/h		
	Rasenplatz II	2,00 €/h		
3.8	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten – Foyer	1,00 €/h	65,00 €/Tag**	130,00 €/Tag**
3.9	Sportplatz „Berliner Straße“	0,50 €/h	8,00 €/h	20,00 €/h
3.10	Vereinsgebäude Ulmenallee Clubraum, Küche, Toilette	1,00 €/h	50,00 €/Tag**	100,00 €/Tag**
3.11	Sportanlage Klosterwiese	0,50 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h

*) Benutzergruppen

1. Gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Ribnitz-Damgarten, deren Satzungszweck nachweislich aus förderwürdigen sportlicher, sozialer und gemeinwesenorientierter Kinder- und Jugendarbeit bestehen. Der Betrag stellt einen Anteil an den Betriebskosten dar.
2. Schulen in kreislicher und Landesträgerschaft, Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Ribnitz-Damgarten, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Bundeswehr und Polizei.
3. Auswärtige Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger und kommerzielle Nutzer, Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt ist.

**) Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen

4. Leihgegenstände

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
4.1	Kleinbus	nur Vereine	Tag	5,00	+ Volltanken
4.2	Holzhütten	Vereine Privatpersonen/kommerzielle Veranstalter	Tag	25,00 50,00	Aufbau durch Beschäftigte der Stadt

5. Führungen und Lehrgänge

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
5.1	Stadtforst Geführte Wanderungen	Gruppen bis 15 Pers. ab 16 Pers. pro Pers. Einzelpersonen Erwachsener Kinder ab 7 Jahre Kinder unter 7 Jahre Schüler Amt RDG Begleitpersonal Schüler extern Begleitpersonal extern Wochenendzuschlag für Gruppen Feiertagszuschlag für Gruppen	2,5 h	60,00 4,00 6,00 3,00 1,00 1,00 2,00 2,00 3,00 20,00 30,00	Schulklassen des Amtes RDG gebührenfrei (Anmeldung erforderlich)
5.2	Motorkettensägelehrgang	je Teilnehmer		70,00	
5.3	Stadtführungen	Einzelpersonen ermäßigt (Schüler, Studenten, Kinder ab 7 Jahre)	1,5 h	4,00 2,00	